



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Stadt Erlangen
Herrn Oberbürgermeister
Dr. Siegfried Balleis
Rathausplatz
91052 Erlangen

Oberbürgermeister - Eingang		
13. AUG. 2012 <i>B1708</i>		
Ref. <i>I</i>	ZwBescheid	bis / an
	U-Entwurf	
Kopie an	Ausi.-Vorlage	<i>Kopie</i>
	Rücksprache	<i>BfU 08. 14.8.12</i>
	Ref. Bespr.	

Kopie Gemeinde Buckenhof

E: 15.8.2012

*40-17-W. *ha**

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom
14.06.2012

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
III.5-5 S 7369.1-4b.44 911²

München, 9. August 2012
Telefon: 089 2186 2067

Vorbescheid auf Einrichtung eines zweiten gebundenen Ganztagszuges an der Adalbert-Stifter-Grundschule in Erlangen

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

mit Schreiben vom 14. Juni 2012 haben die Stadt Erlangen und die Gemeinde Buckenhof eine vorläufige Genehmigung zur Einrichtung eines zweiten gebundenen Ganztagszuges an der Adalbert-Stifter-Grundschule in Erlangen zum Schuljahr 2013/2014 beantragt, um auf der Grundlage einer solchen Genehmigung die hierfür erforderlichen Baumaßnahmen durchführen und hierzu das Sonderprogramm „FAGplus15“ für Investitionen der Kommunen zum Ausbau der Ganztagschulen in Anspruch nehmen zu können.

Wie Ihnen Herr Staatsminister Dr. Spaenle bereits mitgeteilt hat, wurde über diesen Antrag positiv entschieden.

Staatsregierung und kommunale Spitzenverbände haben beim Bildungsgipfel am 11. Februar 2009 vereinbart, dass auch vorzeitige Genehmigungen zur Errichtung von Räumen für die Ganztagschule ermöglicht werden sol-

len, wenn die Voraussetzungen für eine spätere Genehmigung der Ganztagschule grundsätzlich vorliegen und im Vorgriff darauf bereits Investitionsmaßnahmen durchgeführt werden sollen.

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus hat die Regierungen zur Umsetzung dieser Vereinbarung entsprechend angewiesen, dass bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen eine vorläufige Genehmigung zur Einrichtung eines gebundenen Ganztagszuges zum beantragten Zeitpunkt erlassen werden kann und auf dieser Grundlage die Regierung dann die beantragte schulaufsichtliche Genehmigung für die Baumaßnahme nach § 4 Schulbauverordnung unter Einbeziehung der Räume für den späteren Ganztagsbetrieb sowie unter dem Vorbehalt der späteren tatsächlichen Einrichtung eines Ganztagszuges erteilt. Die Genehmigung des Ganztagszuges ermöglicht in der Folge grundsätzlich die Inanspruchnahme des Sonderinvestitionsprogramms „FAGplus15“ zum Ausbau der Ganztagschulen.

Die vorläufige Genehmigung eines gebundenen Ganztagszuges setzt einen Antrag des Schulaufwandsträgers der Schule auf Einrichtung des Ganztagszuges voraus, der grundsätzlich Folgendes beinhalten muss:

- pädagogisches Kurzkonzept für die Ganztagschule
- Erklärung des Schulaufwandsträgers zur Bereitschaft der Einrichtung des Ganztagszuges zu den jeweils geltenden Bestimmungen unter Übernahme des zusätzlichen Sachaufwandes und der pauschalen Kostenbeteiligung von 5.000 Euro je Ganztagsklasse und Schuljahr für den Personalaufwand
- Aussagen zum Raumbedarf, insbesondere zur Notwendigkeit der vorzeitigen Durchführung der Baumaßnahme sowie der Erforderlichkeit zusätzlicher Räume für die Ganztagschule

Daneben muss die Mehrzügigkeit der Schule mittelfristig gesichert sein. Vorzulegen ist insoweit eine Schülerprognose bzw. Statistik der Schülerzahlen mindestens für einen Zeitraum von fünf Jahren.

Die Stadt Erlangen und die Gemeinde Buckenhof haben einen entsprechenden Antrag für den Aufbau eines zweiten gebundenen Ganztagszuges an der Adalbert-Stifter-Grundschule, beginnend zum Schuljahr 2013/2014 mit einer Klasse in der Jahrgangsstufe 1, eingereicht. Die erforderlichen Erklärungen und Anlagen sind beigefügt. Der Antrag wird von den Staatlichen Schulämtern in der Stadt Erlangen und im Landkreis Erlangen-Höchstadt uneingeschränkt befürwortet. Insbesondere lassen auch die Schülerprognosen eine gesicherte Mehrzügigkeit der Grundschule erwarten und das dauerhafte Zustandekommen eines zweiten gebundenen Ganztagszuges unter Berücksichtigung der Wahlfreiheit für die Schülerinnen und Schüler zwischen Ganztags- und Halbtagszug als hinreichend gesichert erscheinen.

Daher darf ich Ihnen mitteilen, dass das Staatsministerium für Unterricht und Kultus hiermit gegenüber der Stadt Erlangen und der Gemeinde Buckenhof einen

Vorbescheid

auf Einrichtung eines zweiten gebundenen Ganztagszuges an der Adalbert-Stifter-Grundschule in Erlangen zum Schuljahr 2013/2014 erlässt. Eine Genehmigung steht jedoch unter dem Vorbehalt einer entsprechenden haushaltsgesetzlichen Ermächtigung für das betreffende Schuljahr. Die Erteilung der endgültigen Genehmigung erfolgt nach Vorlage der verbindlichen Anmeldungen der Schülerinnen und Schüler für die Ganztagsklasse und der tatsächlichen Schülerzahlen für das Schuljahr 2013/2014.

Zu den Voraussetzungen und Nebenbestimmungen einer Genehmigung darf ich Sie hiermit auf Folgendes hinweisen:

Die Genehmigung berechtigt zur Einrichtung je einer zusätzlichen gebundenen Ganztagsklasse je Schuljahr bis zum Erreichen eines Vollausbaus in allen Jahrgangsstufen eines Zuges – beginnend mit einer gebundenen Ganztagsklasse im Schuljahr 2013/2014. Ferner gilt:

1. Der Genehmigung liegt die Bekanntmachung zu gebundenen Ganztagsangeboten an Schulen vom 1. August 2011 (KWMBI S. 240) zugrunde.
2. Die Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass die pauschale Beteiligung von 5.000 Euro je Ganztagsklasse und Schuljahr für den Personalaufwand durch den Schulaufwandsträger nach Anforderung durch die Regierung an den Freistaat Bayern entrichtet wird. Wird in den folgenden Schuljahren die pauschale Kostenbeteiligung durch den Schulaufwandsträger nicht oder nicht vollständig oder nicht für alle eingerichteten Ganztagsklassen entrichtet, kann die staatliche Mittelausstattung der Ganztagsklassen im entsprechenden Umfang versagt oder vermindert werden.
3. Die Genehmigung unterliegt außerdem der aufschiebenden Bedingung, dass im Zuge der Klassenbildung aufgrund der verbindlichen Anmeldungen durch die Erziehungsberechtigten zum Schuljahr 2013/2014 und in den darauf folgenden Schuljahren tatsächlich jeweils eine gebundene Ganztagsklasse zustande kommt, die den Bestimmungen des jeweils gültigen KMS zur Klassenbildung entspricht.
4. Die Genehmigung kann widerrufen werden, wenn die Einrichtung der Ganztagsklassen im Schuljahr 2013/2014 bzw. in den folgenden Schuljahren zu einer höheren Zahl von Klassen in der betreffenden Jahrgangsstufe führt, als sich bei der Klassenbildung nach den Schülerzahlen gemäß dem jeweils gültigen KMS zur Klassenbildung ohne die Ganztagsklasse ergeben würde.
5. Auch bei nachträglichem Wegfall einzelner Genehmigungsvoraussetzungen kann die Genehmigung ganz oder teilweise widerrufen werden.

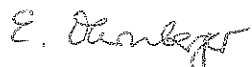
Die für das Schuljahr 2013/2014 maßgeblichen Angaben zu Schülerzahlen und verbindlichen Anmeldungen für die Ganztagsklasse sind nach Auffor-

derung durch die Regierung von Mittelfranken von der Schulleitung auf dem Dienstweg einzureichen. Soweit sich hinsichtlich des pädagogischen Konzeptes noch Änderungsbedarf ergeben sollte bzw. noch ergänzende Angaben seitens der Schule oder des Schulaufwandsträgers veranlasst sein sollten, erhalten Sie durch die Regierung von Mittelfranken bzw. das zuständige Staatliche Schulamt noch eine entsprechende Mitteilung.

Die Schulleitung der Adalbert-Stifter-Grundschule, die Staatlichen Schulämter in der Stadt Erlangen und im Landkreis Erlangen-Höchstadt und die Regierung von Mittelfranken erhalten einen Abdruck dieses Schreibens.

Für Ihre Unterstützung beim Aufbau von Ganztagszügen, die die Schülerinnen und Schüler durch das umfassende Bildungs- und Erziehungsangebot in ihrer ganzen Persönlichkeit fördern und ihnen möglichst günstige Bildungs-, Berufs- und Zukunftschancen eröffnen sollen, danke ich Ihnen sehr herzlich.

Mit freundlichen Grüßen



Ohnberger

Ministerialdirigentin

Rechtsbehelfsbelehrung

Wenn Sie gegen diesen Bescheid einen Rechtsbehelf ergreifen wollen, können Sie nach Ihrer Wahl entweder Widerspruch einlegen oder Klage erheben.

1. Wenn Sie Widerspruch einlegen:

Den Widerspruch müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids schriftlich oder zur Niederschrift beim Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Salvatorstraße 2, 80333 München, einlegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so können Sie Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. Die Klage können Sie nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erheben, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Urschrift oder in Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

2. Wenn Sie unmittelbar Klage erheben:

Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. In der Klage müssen Sie den

Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Urschrift oder Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Widerspruchseinlegung und Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.